

Gutachten und Antrag des Gemeinderates

an die Bürgerversammlung der polit. Gemeinde Wyl
betreffend

Subventionierung eines industriellen Unternehmens in Wyl.

Werte Mitbürger!

Schon seit Jahren machte sich in unserer Gemeinde der Wunsch nach mehr industrieller Entwicklung geltend, indem die letztere mit der Häuser- und Wohnungsvermehrung nicht in wünschbarer und gesunder Weise Schritt hielt, und man scheint nach und nach zu der Einsicht gelangt zu sein, daß unsere industrielle Stellung in den letzten Dezennien gegenüber der sonst erfreulichen örtlichen Ausdehnung und namentlich auch im Vergleich zu andern Gemeinden von irgendwie erheblicher Verkehrsbedeutung in bedenklicher Weise zurückgeblieben ist; ja, es muß sogar konstatiert werden, daß die industrielle Bedeutung der Gemeinde verhältnismäßig eher ab- als zugenommen hat.

Diese Thatsache machte sich namentlich fühlbar, als vor Jahresfrist die mechanische Weberei von Müller & Cie. ein Raub der Flammen wurde und damit eingieng. Die unmittelbare Folge davon war eine allgemeine Klage über Arbeits- und Verdienstlosigkeit und teilweiser Wegzug von Arbeitern, was eine spürbare Wohnungsentleerung und ein drohendes Sinken der Häuserwerte nach sich zog. Die Situation gab zu ernststen Bedenken Anlaß, und wurde gewiß mit vollem Rechte bald zum Gegenstand fortwährender Besprechung und Beratung in Gesellschaftskreisen sowohl, als auch im Schoße der Behörden.

allgemein war man von der Notwendigkeit: daß etwas geschehen sollte, überzeugt; aber niemand wollte wissen, von wem und wie die Sache an die Hand zu nehmen sei, eben weil man angestrichs der heutigen Konjunkturverhältnisse und der allseitigen Überproduktion auf allen Gebieten der Industrie und des Verkehrs von der unendlichen Schwierigkeit der Einführung neuer Industriezweige ebensosehr als von ihrer Unmöglichkeit überzeugt war.

Ein positiver Versuch, irgend etwas zu erreichen, wurde durch einen Beschluß des hiesigen Handwerkers und Gewerbevereins im verfloffenen Geschäftsjahr veranlaßt, der seinem Komitee den Auftrag erteilte: „alle erforderlichen Schritte zu thun, welche geeignet sein könnten, das allseitig gewünschte Ziel zu erreichen“.

Das genannte Komitee entsandte nun eine rege Thätigkeit und wenn auch nicht alle seine Bestrebungen mit Erfolg gekrönt waren, so verbanden wir seinen Bemühungen doch zunächst das Aufzandekommen der in besser Entwicklung begriffenen, wenn auch zur Zeit noch bescheidenen Seidenweberei, welchem Unternehmen auch der Gemeinderat in Uebereinstimmung mit der st. Ortsverwaltung durch Bewilligung der nötigen finanziellen Unterstützung gerne seine Mitwirkung angedeihen ließ. Die betreffende Firma, **Mitz & Cie.** in Zürich, bietet volle Gewähr für schnelle Bergüberung des begonnenen Geschäftes, und es ist das Entstehen einer großen **menschlichen Seidenweberei**, sofern genügend Arbeiter vorhanden sind, keineswegs ausgeschlossen, gegenteils in Aussicht gestellt.

Nach diesen wenigen allgemeinen Bemerkungen und kurzer Berichterstattung über den bisherigen Verlauf unserer Industriebestrebungen, denen das erweiterte Komitee des Handwerkers- und Gewerbevereins unablässig seine von den Behörden unterstützte volle Aufmerksamkeit schenkt, die wir uns zu Ihrer Orientierung anlässlich dieser Gelegenheit gestatteten, kommen wir zur Hauptsache, nämlich zur Darstellung des Sachverhaltes, welcher uns veranlaßt, Sie, meine Mitbürger, auf den 15. I. M. zu einer **außerordentlichen Versammlung** einzuberufen.

Die Firma **Meißenbach & Cie.** in St. Gallen, eines der hervorragendsten Kauf- und Exporthäuser baselst für Stickerie, mit Zweiggeschäften in Mailand, Paris, London und New-York, teilte dem Komitee des Handwerkers- und Gewerbevereins **Mit** am 19.

u. M. mit, daß sie beabsichtige, eine neue **Fabrik mit Schiffschiffen** zu errichten, und daß sie hinsichtlich der dabei eine Hauptrolle spielenden Platzfrage mit Rücksicht auf die Arbeiterverhältnisse und die Verkehrslage **auch auf Mhl** aufmerksam geworden sei. Die Anfrage, ob man hier geneigt sei, begünstig Anweisung eines geeigneten Bauplatzes zu billigen Preisen entgegenkommen zu zeigen, wurde vom Komitee selbstredend ohne Bedenken bejaht und ohne allen Bezug die weiteren Unterhandlungen eingeleitet. Das Resultat dieser Unterhandlungen war, daß sich das Komitee, welschem u. a. vier Mitglieder des Gemeinde- und drei des Ortsverwaltungsrates angehören, nach allseitiger Prüfung der Sache und getroffenen Vereinbarungen entschlöß, die von der Firma **Meißenbach & Cie.** gewachte **Offerte** für den Ankauf eines vom st. Ortsverwaltungsrat angebotenen, hinter der Bahnhalle im Sänstquartier gelegenen, für den künftigen **Stadtkomplex** außerordentlich günstigen und daher auch bevorzugten **Stadtkomplexes** laut vorliegender (nachstehend beigebrucker) **Kaufkass** unter den darin aufgeführten Bedingungen und unter Vorbehalt der Genehmigung beider Behörden und Gemeinden zu **acceptieren**.

Die direkte Tragweite dieses Geschäftsschlußes ist für die politische Gemeinde in finanzieller Hinsicht folgende:

Der Gesamt-Complex Boden, um den es sich handelt, mißt circa 2750 m². Der äußerste Preis per m² wurde von der st. Ortsverwaltung als Verkaufserlös auf Fr. 2.50 festgesetzt. **Meißenbach & Co.** als Käufer bezahlen hieran per m² Fr. 1.—; das **Gemengentommen** der Gemeinden soll, abgesehen von der von der Ortsgemeinde schon gewährten bedeutenden Preisreduktion, darin bestehen, Fr. 1.50 per m² zu gleichen Teilen zu übernehmen.

Demnach würde die politische Gemeinde der Ortsgemeinde bei Uebernahme des ganzen Bodenskomplexes d. h. beim Bau der **Gesamtfabrik** eine Entschädigung von circa Fr. 2000.— zu bezahlen haben.

Die Rechnung gestaltet sich in anderer Zusammenstellung approximativ wie folgt:

Der ganze Boden kostet	(2750 m ² à Fr. 2.50) = Fr. 6875.—.
Hieran bezahlten Reichsbach & Co.	Fr. 2750.—
die Ortsgemeinde wird an sich selbst	2062.50
gewiesen mit	"
die politische Gemeinde hat an die	2062.50
Ortsgemeinde zu bezahlen	Fr. 6875.— Fr. 6875.—

Dabei ist zu bemerken, daß es sich heute nur um den Kauf des für Erstellung von zehn *Grube-Maschinen* erforderlichen Bauplatzes von ca. 500 m² handelt, was für die politische Gemeinde eine vorläufige Leistung von ca. Fr. 375.— bedingt, und daß die Gesamtleistung, resp. die Bezahlung des Restes, welchen die politische Gemeinde zu übernehmen hat, erst mit der Ausführung der in Aussicht genommenen *Gesamtfabrik*, welche für 70 bis 80 *Maschinen* berechnet ist, zu erfolgen hätte. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß, sofern der Versuch mit den ersten *Maschinen*, wie vorausichtlich, gelingt, d. h. wenn der jetzige Geschäftskongress anhält, und vorausgesetzt, daß — was ja stets als gegeben betrachtet wird — die erforderlichen Arbeitskräfte sich finden, die Gesamtanführung un verzögert, möglichst rasch schon im Laufe des nächsten Sommers stattfinden wird.

Bei dieser Sachlage kommt der Gemeinderat, in Betracht, daß die vorliegende Frage seine Kompetenz überschreitet und daher die prinzipielle Entscheidung derselben der politischen Gemeinde selbst unterliegt, gestützt auf den Vorschlag des Komitees des *Handwerker- und Gewerbevereins* 1895, sowie in Erwägung:

- 1., daß die Erstellung der projektirten *Fabrik* ohne Zweifel im Interesse der gesamten Gemeinde liegt und über *herrschenden Tendenz*: vermehrte *Industrie* einzuführen, in Betracht, daß per *Maschine* ein Arbeiterpersonal von durchschnittlich 4 erforderlich ist, so daß beim Vollbetrieb der *Fabrik* etwa 300 Arbeiter, wovon $\frac{1}{4}$ männliche, beschäftigt würden, *entspricht*;
- 2., daß die Käufer hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit volles Zutrauen verdienen, und die Thatsache, daß dieselben ver-

stehende sehr günstige, sogar unentgeltliche Offerten anderer Orte unberücksichtigt ließen, entsprechend zu würdigen ist;

- 3., daß die finanzielle *Unterstützung* der polit. Gemeinde keine wesentliche ist, und mit Rücksicht auf den Zweck der verhältnismäßig kleine Beitrag wohl gerechtfertigt erscheint;
- 4., daß auch die Vereinbarung mit der Ortsgemeinde als annehmbar und deren *Preisanspruch* als nicht übersteigt bezeichnet werden kann; daß gegenwärtig das Entgegenkommen derselben sowohl gegenüber der *Stirma* Reichsbach & Co. als auch der polit. Gemeinde als sehr loyal und weitgehend bezeichnet werden darf;
- 5., daß auch bei Berücksichtigung gewisser *Schwächen*, welche die Ausführung des Vorhabens im Gefolge haben wird, die allgemeinen Vorteile dennoch überwiegend erscheinen, in *Unterstützung* des Grundzweckes, daß sich das Kleinere dem Größeren und das Einzelne dem Ganzen, wenn es sich um das Wohl der Gesamtheit handelt, unterordnen muß; zu dem Schluß, *Sünden*, werthe *Mitbürger* zu beantragen:

Sie wollen beschließen:

Es sei die zum Zwecke des *Zusammenkommens* des *erwähnten* *Gründers* von der politischen Gemeinde an die Ortsgemeinde *Wohl* zu leistende *Subvention* von 75 *Thappen* per *Quadratmeter* verkauften *Grundes* beim *Grundhof*, d. h. laut dem zur Zeit abgeschlossenen Kauf nach vorliegender *Strasse* ein *Beitrag* von ca. Fr. 375.— bewilligt, und der gleiche *Beitrag* von 75 *Thappen* per m² auch für den von der Ortsgemeinde zu tragenden *Gründbau* weiter abzutretenden *Grund* derselben zugesichert.

1895, den 5. Dezember 1895.

Der Gemeindevorstand:

J. Gruniger.

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindevorstand:

Aug. Müller.

Kaufvertrag.

Der Ortsverwaltungsrat Muhl,
vertreten durch dessen Präsesidenten, Hrn. Mühl. Müller-Sauner in hier
verkauft

an die **Firma Zeichenbach & Cie.** in **Ht. Gassen**,
vertreten durch deren Procuristen, Hrn. Carl Ruz in St. Gassen:
Von ihrem südlich des Bahnhofs Muhl gelegenen Grundstück,
gränzend östlich an die Mühlentstraße, südlich Sänktstraße, westlich
Sträßchen, nördlich an Fußweg, welches ca. 120 Meter lang
und ca. 23 Meter breit ist (Gesamtmaß: circa 2750 m²):

**Marstück so viel Boden, als für Errichtung eines
einstöckigen Obliktgebäudes für zehn Tischstühle-
maschinen erforderlich ist.**

Das Grundstück ist frei, ledig und los.

Uebrigens geht das Kaufobjekt in Zielen und Marken,
Rechten und Berechtigkeiten, Nützlichkeiten und Beschwerden, in und
mit welchen dasselbe bisher benutzt und besessen wurde, an die
Käuferschaft über um den **Kaufpreis von Fr. 1. — per
zugemessenen Quadratmeter**, und unter folgenden Bedin-
gungen:

1. Der Boden wird von Osten nach Westen zugemessen, und
es ist der Käuferin gestattet, auf der Westseite bis auf die
Grenzlinie zu bauen.
2. Der Preis von einem Stanken per Quadratmeter bleibt
auch für den ganzen Rest des oben beschriebenen Grund-
stückes in Kraft für die Dauer von 2 Jahren, d. h. bis
Ende Dezember 1897, sofern die Firma Zeichenbach & Cie.
innerhalb dieser Frist solchen weiters für Errichtungs-
zwecke überbauen wird. Nach Ablauf dieser Frist verfiel
die Ortsverwaltung resp. Ortsgemeinde wieder frei über
den noch nicht gekauften, unüberbauten Boden und behält

sich das Recht vor, ebenfalls bis an die westliche Grenze
des von der Käuferin erstellten Gebäudes bauen zu dürfen.
Die Beschlung der Kaufsumme erfolgt jeweilen mit der
Ratifikation.

4. Die Grundänderungs- und Fertigungsgebühren werden von
den Kontrahenten zu gleichen Teilen getragen.

5. Für diesen Kaufvertrag ist die Genehmigung der Bürger-
gemeinde, sowie die Consent der hohen Regierung einzuholen.
Vorgelesen und bestätigt:

Muhl, den 4. Dezember 1895.

Für die Verkäuferin:

unter Vorbehalt der Genehmigung:
der Präsesident des Verwaltungsrates:

sign. **Mu. Müller.**

Wamens der Käuferin:

sign. ppa. **Zeichenbach & Cie.**

W. Ruz.

Der Gemeinderatssekretär:

sign. **Aug. Müller.**